

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Allgemein

Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten für alle zwischen uns und dem Käufer geschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Dem entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen ihnen ausdrücklich schriftlich zu.

- Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abzutreten.
- Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.
- Unsere Angebote sind freibleibend. Verbesserungen sowie unwesentliche konstruktive Änderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- Alle Lieferverträge und sonstigen Vereinbarungen erhalten erst durch unsere Auftragsbestätigung Gültigkeit.
- Mündliche Nebenabreden binden uns nicht. Auch Änderungen oder Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen, einschließlich dieser Verkaufsbedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer Auftragsbestätigung.

II. Zahlungsbedingungen

- Der Besteller verpflichtet sich, den Kaufpreis, nach Erhalt der Ware und Rechnung innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können
- Im Falle der Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist.
- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „frei Haus“.
- Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers ist nur zulässig, wenn diese von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen aus diesem oder anderen Geschäften nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

III. Lieferzeit

- Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.
- Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung oder Exportrestriktionen zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

3. Kommt das Ingenieurbüro Stocks in Verzug, kann der Kunde - sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

4. Sowohl Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadenersatzansprüche statt Leistung, die über die in Absatz 3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.

5. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von uns innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatz statt Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.

6. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

IV. Gefahrenübergang und Verpackungskosten

1. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Käufers. Sofern der Käufer es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagern wir die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

2. Die Wahl der Transportmittel bleibt dem Lieferer überlassen

3. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Käufer ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

V. Mängelgewährleistung

1. Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Für Mängel der Ware, die nachweisbar bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorlagen, leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung es sei denn, dass wir auf Grund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind.

3. Schlägt die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Wandelung, Minderung oder Schadenersatz zu verlangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht auf Grund des Vertragsgegenstandes weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Käufer zumutbar sind.

4. Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruht. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
7. Schadenersatzansprüche der Verkäuferin wegen eines Mangels verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware.
8. Die beanstandete Ware ist bei Ersatz unverzüglich frei zurückzusenden.

VI. Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht. Im Übrigen gilt bei Bagatellschäden ein Selbstbehalt von 5% der Auftragssumme.
2. Wir übernehmen keine Haftung für Folgeschäden weiterverarbeiteter Produkte, an dessen Verlauf wir nicht beteiligt waren.
3. Die Haftung ist auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden beschränkt.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
5. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Für vorsätzliches und arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.
6. Beruht ein Mangel auf fehlerhaften oder inkonsistenten Daten des Käufers, so ist eine Haftung für das in dessen Folge mangelbehaftete Produkt ausgeschlossen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Waren werden unter verlängertem und erweitertem Eigentumsvorbehalt geliefert.
2. Wir bleiben Eigentümer der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus Lieferungen aus der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösen von Schecks und Wechseln.
3. Wir erklären uns an der Weiterverarbeitung der gelieferten Ware (Vorbehaltsware) zu Fertigware einverstanden. Wir erwerben Miteigentum in Höhe des gelieferten Warenwertes. Wird die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang weiterverkauft, so ist dieser widerruflich gestattet und erfolgt

unter der Bedingung, dass wir die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen im Voraus abgetreten werden.

4. Für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen muss der Kunde die notwendigen Auskünfte erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte gestatten.
5. Soweit der Wert des vorbehaltenen Eigentums die offenen Verbindlichkeiten um mehr als 10% übersteigt, kann der Kunde Freigabe verlangen.
6. Wir können bei Zahlungsverzug während der Geschäftsbeziehung Folgelieferungen bis zur Zahlung des ausstehenden Betrages zurückhalten. Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen.
7. Verpfändungen, Sicherheitsübereignungen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt, der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert keinen Rücktritt von uns; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

VIII. Eigentumsverhältnisse und Schutzrechte

1. Alle Werkzeuge und Formen, die von uns oder in unserem Auftrag von einem Dritten hergestellt wurden, bleiben unser Eigentum. Auch wenn der Besteller einen Werkzeug- oder Formkostenanteil oder die ganzen Kosten bezahlt hat sind wir nicht verpflichtet, die Werkzeuge oder Formen herauszugeben. Wir verpflichten uns, die Werkzeuge und Formen nur für Aufträge des Bestellers zu verwenden. Eine anderweitige Benutzung bedarf der Zustimmung des Bestellers.
2. Werden Gegenstände nach Zeichnungen oder Mustern gefertigt, so übernimmt der Besteller die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Untersagt ein Dritter aufgrund von Schutzrechten die Herstellung und Lieferung, so sind wir berechtigt, die Herstellung und Lieferung sofort einzustellen. Ersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

IX. Schlussvorschriften

1. Für die gesamte Geschäftsbeziehung und ihre Abwicklung gilt ausschließlich deutsches Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Käufer ergebenden Streitigkeiten aus dem zwischen uns und ihm geschlossenen Kaufvertrag ist unser Firmensitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.